

Einlassbestimmungen zu den AG Kino – Gilde Screenings 2022 (Stand: 05.02.2022)

Seit dem 28. Dezember 2021 gilt gemäß der Beschlüsse des Berliner Senats vom 01.02.2022 die 2G-Plus-Maske-Plus-Test-Regelung (Genesen ODER Geimpft PLUS (tagesaktuelles) negatives Testergebnis PLUS FFP2-Maske).

- Bitte planen Sie für den Einlass mehr Zeit ein und halten Sie alle notwendigen Unterlagen bereit (siehe unten).
- Besucher*innen, die Symptome eines Atemwegsinfektes jeglicher Schwere aufweisen, dürfen an den Veranstaltungen nicht teilnehmen.
- Bitte beachten Sie, dass nur geimpfte und genesene (max. 3 Monate zurückliegend) Personen Zutritt zur Veranstaltung haben. Darüber hinaus besteht eine Testpflicht, die nur für die unten dargestellte Personengruppe entfällt.
- Bitte beachten Sie die Maskenpflicht (FFP2-Maske) **auch am Platz** (außer bei Verzehr).
- An allen Eingängen stehen Möglichkeiten zur Handdesinfektion bereit. Wir bitten Sie, beim Betreten der Spielstätte davon Gebrauch zu machen.
- Wir empfehlen die Einhaltung des Mindestabstandes, wenn immer dies möglich ist.

Zusätzliche Hinweise:

- Angesichts der Dynamik der pandemischen Lage behalten wir uns das Recht vor, unser Hygienekonzept sowie die Einlassbestimmungen der aktuellen Situation anzupassen.
- Pandemiebedingt werden unter Beachtung der Richtlinien der DSGVO notwendige personenbezogene Daten zur gegebenenfalls notwendigen Kontaktnachverfolgung erfasst und gespeichert.

Folgende Unterlagen sind beim Einlass erforderlich:

- Fachbesucherakkreditierung für die AG Kino – Gilde Screenings (Badge)
In diesem Jahr müssen sich alle Fachbesucher*innen über unser Anmeldeportal für die Screenings registrieren. Mitgliedsausweise und Berlinale Akkreditierungen reichen nicht aus!
- gültiger Lichtbildausweis
- 2G-Nachweis:
 - a) Als geimpft gelten Personen, die:
 - o mit einem von der EU zugelassenen Impfstoff geimpft sind; die letzte erforderliche Impfung liegt mindestens 14 Tage und maximal 9 Monate zurück.
 - o bereits zweimal mit einem in der EU-Zugelassenen Impfstoff geimpft wurden und eine sogenannte Booster-Impfung erhalten haben. Die Booster-Impfung darf nicht länger als 9 Monate zurückliegen.
 - b) Als genesene gelten Personen mit:
 - o einem mindestens 28 Tage und **höchstens drei Monate** zurückliegendem positiven PCR-Testergebnis.
 - o einem mehr als sechs Monate zurückliegenden positiven PCR-Testergebnis und mindestens einer Impfung mit einem von der EU zugelassenen Impfstoff, die mindestens 14 Tage und maximal 9 Monate zurückliegt
 - c) Ausnahmen bilden hierbei Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können. In diesem Fall muss ein negativer PCR-Test und eine ärztliche Bescheinigung über die Impfunfähigkeit vorliegen.
 - d) Testnachweis:
Im Rahmen der Screenings werden nur digital verifizierbare, tagesaktuelle Corona-Testzertifikate, die ein negatives Testergebnis eines Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests bzw. eines innerhalb der letzten 48 Stunden durchgeführten PCR-Tests nachweisen, anerkannt. Selbsttests sind als Nachweis nicht zugelassen.
 - e) **Die Testpflicht entfällt für folgende Personengruppen:**
 - o Geboosterte (zeitlich unbegrenzt),
 - o frisch Geimpfte (einschließlich frisch geimpfte Genesene) mind. 14 Tage für drei Monate
 - o frisch Genesene (einschließlich frisch genesene Geimpfte) mind. 28 Tage für drei Monate